



SRO/SLV
SELBSTREGULIERUNGSORGANISATION DES
SCHWEIZERISCHEN LEASINGVERBANDES

Rämistrasse 5 • Postfach • 8024 Zürich • Tel. 044/250 49 90 • Fax 044/250 49 99

Mitteilung der Fachstelle der SRO/SLV
Nr. 4 / 2006

An die angeschlossenen
Finanzintermediäre der SRO/SLV
sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 16. Oktober 2006 – DO/lf

Auslegung von Art. 7 GwG
Aufbewahrung von Dokumenten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fachstelle der SRO/SLV hat von der Eidg. Kontrollstelle ein Schreiben bezüglich der Auslegung von Art. 7 GwG (Dokumentationspflicht) erhalten. Dieses Schreiben regelt basierend auf der Eidg. Geschäftsbücherverordnung¹ die Anforderungen, welche an die Aufbewahrung von Dokumenten gestellt werden. Es ergibt sich daraus folgendes:

Möglichkeiten der Aufbewahrung

Die GwG-relevanten Belege können entweder in physischer, in elektronischer oder in physischer und elektronischer Form aufbewahrt werden. Je nach dem, welche dieser Aufbewahrungsart gewählt wird, sind die nachfolgenden Anforderungen zu berücksichtigen.

Anforderungen an die Aufbewahrung

Werden die Unterlagen ausschliesslich in elektronischer Form aufbewahrt, muss sich der Server in der Schweiz befinden. Ausserdem hat die Aufbewahrung so zu erfolgen, dass die Dokumente nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt.

Ist der Server im Ausland, so muss der Finanzintermediär über die relevanten Belege in Papierform oder in Form einer elektronischen Kopie in der Schweiz verfügen. Die elektronische Kopie darf ebenfalls nicht geändert werden können.

Werden die Unterlagen ausschliesslich in Papierform aufbewahrt, so müssen sich diese in der Schweiz befinden.

¹ Eidg. Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher, GeBüV, vom 24. April 2002, SR 221.431; auf Deutsch abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/221.431.de.pdf>; auf Französisch abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/f/rs/2/221.431.fr.pdf>; auf Italienisch abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/i/rs/2/221.431.it.pdf>;

Bitte beachten Sie, dass aufgrund anderer, nicht geldwäschereispezifischer Gesetzesbestimmungen oder interner Regelungen Ihres Unternehmens andere Aufbewahrungsvorschriften bestehen können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dominik Oberholzer
Leiter Fachstelle SRO/SLV

Cc.: SRO-Kommission, SRO-Fachstelle, SRO-Prüfstelle, Eidg. Kontrollstelle, Bern